



Hinweise zur Führung von abfallrechtlichen Nachweisen im Zuge der Corona-Krise

(Stand:31.03.2020)

A: Innerstaatliches Nachweisverfahren

Werden Übernahmescheine bei der Sammelentsorgung, bei Selbstanlieferung durch Kleinmengenzeuger oder in sonstigen Fällen in Papierform geführt, ist es aus Vorsorgegründen zur Minimierung des Infektionsrisikos nicht zu beanstanden, wenn die Übernahmescheine ohne die rechtlich vorgeschriebenen eigenhändigen Unterschriften geführt werden. In diesen Fällen ist durch den jeweils die Abfälle übernehmenden Einsammler oder Entsorger im Feld „Frei für Vermerke“ der Grund für die unsignierte Übergabe anzugeben (z.B. „nicht signiert wegen Corona“) die Übernahmescheine als elektronische Kopie (gescanntes pdf-Dokument) an die jeweiligen Erzeuger zu übersenden. Alle anderen Vorgaben der NachwV bleiben unberührt.

B: Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen ist es zulässig, dass die veranlassende Person einer Verbringung grün gelisteter Abfälle die Anhang-VII-Dokumente in elektronischer Kopie (gescanntes pdf-Dokument) erzeugt und dem Beförderer übergibt. Dies setzt voraus, dass das elektronische Dokument während des Transports jederzeit auf mobilen Geräten angezeigt und nach der Übernahme durch den Betreiber der Verwertungsanlage signiert werden kann.

Dies gilt entsprechend für die Versendung und Mitführung von Begleitformularen bei der Verbringung notifizierte bedürftiger Abfälle.